

Erscheint 14-tägig

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 3 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 3.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst; Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau Veröffentlichungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr beträgt für die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum 60 Pfg.; bei Wiederholungen ein sprechendes Rabatt; für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau | Wiesbaden, 17. Januar | Anzeigen-Annahmestelle: Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. — Geschäftsstellen der Kreisverbände. — Gewerbliches Unterrechtswesen. — Die Regelung des Verlinaswesens nach den Beschlüssen des 10. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands zu Nürnberg. — Zur Umsatzsteuererklärung. — Aus den Lokalvereinen. — Bekanntmachungen der Handwerkskammer. — Nass. Fortbildungsschulverein.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Betr. Veranstaltung von Steuerberatungskursen.

Die neuen Steuergesetze sind für das wirtschaftliche Leben von so tief einschneidender Bedeutung, daß jedermann sich mit den wichtigsten Bestimmungen unbedingt vertraut machen muß. Das gilt ganz besonders für die Handwerker und Gewerbetreibenden. Von zahlreichen Gewerbevereinen ist die Abhaltung von Vorträgen über die neuen Steuern gewünscht worden. Das Gebiet ist aber so umfangreich, wir nennen nur die Umsatzsteuer, das Reichsnotopfer, die Reichseinkommensteuer, daß es in einem einzigen Vortrag auch nicht annähernd erschöpfend genug behandelt werden kann. Wir haben deshalb die Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe veranlaßt, zunächst in der Kreisstadt und nach Bedarf auch an anderen Orten Steuerberatungskurse zu veranstalten. Die Kurse werden sich auf etwa 4 bis 5 Abende erstrecken. Nach dem Vortrag und der Erläuterung eines Gesetzes folgt jedesmal eine Besprechung, wobei Fragen gestellt und beantwortet werden können. Insbesondere wird die Steuererklärung mit allen notwendigen Unterlagen behandelt werden. Die Teilnahme an den Kursen ist für die Vereinsmitglieder kostenlos. Die Zeit wird tunlichst so gelegt werden, daß auch die Interessenten aus der näheren Umgebung des Vortragortes an dem Kurs teilnehmen können.

Damit der Kreisverband einen Überblick über die ungefähre Beteiligung an den Kursen gewinnen kann, werden die Mitglieder, welche die Kurse besuchen wollen, gebeten, sich möglichst sofort, spätestens aber bis zum 1. Februar bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes anzumelden.

Eine rege Beteiligung wird dringend empfohlen.

Wiesbaden, den 10. Januar 1920.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

An die Vorstände der Lokalgewerbevereine und der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe.

Betr. Vorträge über den Wiederaufbau Deutschlands.

Die Reichszentrale für Heimatdienst, die sich zur Aufgabe gestellt hat, alle Kreise des deutschen Volkes über die wichtigsten Fragen des öffentlichen Lebens in objektiver, sachlicher Art aufzuklären, hat den in weiten Kreisen als guten Redner bekannten Dozenten an der Humboldthochschule in Berlin, Herrn Dr. phil. Alfred Köppen, für die Monate Januar bis Mai 1920 verpflichtet, über das zur Zeit besonders interessierende Thema:

„Der deutsche Kaufmann als Wiederaufbauer und Kulturbringer Deutschlands“

Die Geschäftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe erteilen Rat und Auskunft und gewähren Beistand

in allen wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und sozialen Angelegenheiten für Handwerk und Gewerbe, insbesondere auch in der Rohstoff-, Arbeits- und Kreditbeschaffung, Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge u. a. — Benutzung für Jedermann, für Mitglieder gebührenfrei.

Übersicht über die Geschäftsstellen und Benutzungszeiten.

Kreisverband	Sitz der Geschäftsstelle	Straße und Hausnummer	Sprechstunden	Name des Geschäftsführers
1. Biedenkopf . . .	Biedenkopf	Schulstr. 25 11 .	Sonntagvorm. 10—12 Uhr	Techniker Schmidt
2. Dillkreis	Dillenburg	Dranienstr. 30 Fernspr. 286		Kreisbaumeister Röber
3. Höchst a. M.	Höchst a. M.	Kaiserstraße 8 .	Mittwochnachm. 6—7 Uhr	Revdant Hartleib
4. Limburg a. L.	Limburg a. L.	Altes Schloß Domplatz	Vertagvorm. 8—12 Uhr	Fortbildungsschulleiter Dücker
5. Oberlahn	Weilburg		Täglich 8-12 Uhr vorm. u. 3-6 Uhr nachmittags	Vorsitzender Schneidermeister E. Schäfer
6. Obertaunus	Bad Nauheim u. d. H.	Höhenstraße 18	Wochtags von 9—12 und nachm. 3—6 Uhr	Kaufmann Raffe
7. Oberwesterwald und Westerburg	Marientberg Hachenburg Westerburg	Rathaus Rathaus		Hauptlehrer Wibelauer Bürgermeister Kappel Bürgermeister Pitou
8. Rheingau	Eltville Deßlich Rüdesheim	Schwalbacherstr. Schulhaus Zimmer 9 Schulhaus Kirchstraße 8 . . . Fernspr. 119	Montag, Dienst- tag, Mittwoch u. Freitag 6—7 u. Donnerstag von 8—9 Uhr abends	Architekt Bruns
9. St. Goarshausen	Oberlahnstein	Altes Rathaus	Dienstag und Freitag 3—6 nachm.	Borf. Buchdruckereibesitzer Ed. Schidel, Hochstraße 8
10. Unterlahn	Diez Tms Nassau	Draniensteiner- straße 11 Rathaus Beratungszimmer Rathaus Zimmer 5	Montag, Mittwoch und Freitag 1-6 Uhr nachm. außer am 1. u. 3. Mit- woch im Monat Am 1. u. 3. Mittwoch ab 11a. v. 3-6 nachm Am 4. Mittwoch jedem Monat von 3-6 nachm	Techniker Kuchenbusch
11. Untertaunus	Idstein Langenschwalbach	Weißerwiese 14 Landratsamt Kreisaustrichsitzungs- saal	Am 1. Mittwoch eines jeden Monats von 3-6 nachm. Am 2. Mittwoch eines jeden Monats von 3-6 nachm.	Wilhelm Dieker Sekretär des Handwerksamtes Wiesbaden
12. Unterwesterwald	Montabaur Grenzhausen	Rathaus Privatwohnung Lindenstraße 9	Tägl. 9—12, 2—6 Sonntags 11 ¹ / ₂ —12 ¹ / ₂ vm. Zerkerzeit	Bürgermeister Reid Werkmeister Fleckenstein
13. Uffingen	Uffingen	Rathaus	Freitag, von 10—12 Uhr vorm.	Heinrich Wegstein
14. Wiesbaden-Land	Biebrich Hörsheim Grödenheim Dohheim Sonnenberg Schierstein	Rathaus Zimmer Nr. 40 Rathaus „Gambinus“ (alte Schiller- und Wiesbadenerstr.) „Löwen“ Talschule „Reichsapfel“	Wochtags 8—12 und 1—6, mit Ausnahme Samstag nachm. Jeden 1. Samstag im Monat 4—6 nachm. Jeden 2. Samstag im Monat 6—7 nachm. Jeden 3. Samstag im Monat 6—7 nachm. Jeden 4. Samstag im Monat 4—6 nachm. Jeden 5. Freitag im Monat 6—7 nachm.	Erstlieh Schen

zu sprechen. Der Vortrag behandelt folgende Hauptgebiete:

1. Der deutsche Kaufmann in vergangenen Tagen.
2. Wiedergeburt des Handels und der Weltwirtschaft seit 1871.
3. Der Weltkrieg als Wirtschaftskrieg.
4. Wege zum Aufschwung.

Auf Wunsch wird der Vortrag durch zahlreiche Lichtbilder (Größe 8 1/2 x 10 Zentimeter) veranschaulicht werden. In diesem Falle wäre jedoch ein Lichtbilderapparat mit Bedienung zu stellen. Der Vortrag ist für die Vereine honorarfrei. Die Vereine hätten nur die Ausgabe, den Vortrag sachgemäß vorzubereiten, durch Bekanntmachung in der Presse auch die größere Öffentlichkeit für den Vortrag zu interessieren und den Vortragssaal zu stellen. Wir empfehlen, von diesem dankenswerten Anerbieten Gebrauch zu machen. Es bleibt den Vereinen überlassen, ein Eintrittsgeld, insbesondere von Nichtmitgliedern, zu erheben.

Falls der Vortrag gewünscht werden sollte, wird ersucht, sich unmittelbar mit Herrn Dr. Köppen in Berlin, Hohenzollernbarrack 2, in Verbindung zu setzen und Ort, Tag und Stunde des Vortrags mit ihm zu vereinbaren. Der Zentralstelle für Heimatdienst in Frankfurt a. M., Hohenzollernplatz 4, wäre von jedem Vortrag eine kurze Bescheinigung über den Erfolg und die Wirkung des Vortrags, möglichst unter Beifügung von Zeitungsnachrichten über den Vortrag, zu übersenden.

Wiesbaden, den 12. Januar 1920.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Vertrautrag an gewerblichen Fortbildungsschulen erhielten:

Lehrer Wilhelm Thome in Wallau,
Kreis Wiebelskopf, und
Tiefbautechniker Ehr. Georg Munk in
Lörshcim.

An der gewerblichen Fortbildungsschule in
Sehrheim findet zur Zeit ein Buchführungs-
kursus für 25 Teilnehmer statt.

An der gewerblichen Fortbildungsschule in
Oberursel wird ein Meisterkursus ab-
gehalten für Schneider, Schlosser, Schreiner
und Maurer. 15 Teilnehmer sind gemeldet.
Auch soll ein Kursus für perspektivisches Zeichnen
abgehalten werden.

Die Regelung des Lehrlingswesens nach den Beschlüssen des 10. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands zu Nürnberg.

Von Dr. Thilo Hampe.
(Fortsetzung.)

Insbesondere haben diese Reichskommis-
sionen die Aufgaben:

- a) die Durchführung der bestehenden Vorschriften zu überwachen;
- b) zu entscheiden, ob der einzelne Meister Lehrlinge halten darf oder nicht;
- c) die Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen, insbesondere die vorgesehenen Zwischen- und Schlussprüfungen zu veranlassen.

An der Spitze steht also der Satz, vor
allen Dingen die Zuständigkeit der Innungen
aufzuheben und wenn das nicht ausdrück-
lich ausgesprochen worden ist in den Vorschlägen,
so ist ja selbstverständlich durch diese Vorschläge
die Zuständigkeit der Handwerkskammern auf
dem Gebiete des Lehrlingswesens ebenfalls
vollkommen beseitigt.

Die Geschichte hat meines Erachtens gelehrt,
daß, als man nach Einführung der Gewerbe-
freiheit die Innungen vollkommen entrechtete
hatte und sie ihre eigentliche Aufgabe auf dem
Gebiete des Lehrlingswesens nicht mehr erfüllen
konnten, die denkbar schlimmsten Zustände auf
dem Gebiete des Lehrlingswesens sich in
Deutschland entwickelten, die dann in der Reak-
tion gegen diese Mißstände zu den verschiedenen

Novellen der Gewerbeordnung führten, die das
Lehrlingswesen verbessern wollten und die dann
schließlich in dem Handwerksorganisations-
gesetz vom 26. Juli 1897 ihre Krönung und
ihren Abschluß fanden.

Ich will keineswegs verkennen, daß die
Innungen auf dem Gebiete des Lehrlings-
wesens viel mehr hätten leisten können, als sie
bebaureicher Weise geleistet haben. Unter dem
Druck der Handwerkskammern und unter deren
Anleitung sind die Leistungen der Innungen
aber von Jahr zu Jahr auf diesem Gebiete
bessere geworden. Wenn man bedenkt, daß die
Handwerkskammern erst im Jahre 1900 ins
Leben getreten sind und im Jahre 1914 bereits
der Krieg ausbrach, so sind doch in verhält-
nismäßig kurzer Zeit bereits gute Wirkungen
durch die Handwerkskammern und als ihrer
Hilfsorgane auch durch die Innungen auf dem
Gebiete des Lehrlingswesens erzielt worden.
Wird man jetzt die pflegerische Tätigkeit der
Kammern und Innungen ganz ausschalten, so
wird man sehr bald einsehen, daß sich auf
dem Papier alles Mögliche gut reglementieren
läßt, daß aber die praktische Durchführung
anders aussieht, als die Vorschriften auf dem
Papier. Ohne die Hilfe der Fachorganisationen
der Arbeitgeber und auch der Arbeitnehmer
können alle die notwendigen Kontrollen, die
erforderlich sind, um in den einzelnen kleinen
Handwerksbetrieben das Lehrlingswesen zu
überwachen, nicht durchgeführt werden.

Wie denkt man sich nun die zukünftige Or-
ganisation? Es sollen zunächst für jedes Ge-
werbe vom Reich aus paritätisch aus Ver-
tretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer
bestehende Zentralkommissionen eingesetzt wer-
den, die unter dem Vorsitz eines Vertreters des
Reichsarbeitsamtes innerhalb der durch all-
gemeine gesetzliche Bestimmungen gezogenen
Grenzen zu wirken haben.

Die Zentralorganisationen haben die Auf-
gabe:

- a) Die Lehrzeit für den Beruf und für be-
stimmte Arbeitszweige des Berufes fest-
zusetzen.

Es soll also für jeden Beruf eine bindende
Lehrzeit festgesetzt werden. Zu diesem Zwecke be-
darf es einer derartigen Zentralkommission
nicht, denn eine Festsetzung könnte, wenn es
nötig wäre, durch den Handwerks- und Ge-
werbekammertag unter Zuziehung auch von
Vertretern der Arbeitnehmer der einzelnen
Fachgewerbe in Verbindung mit den Innungs-
verbänden leicht erfolgen.

- b) Die technischen Arbeitspläne auszuar-
beiten.

Der Handwerks- und Gewerbeammertag
hatte bereits angeregt, an die Ausarbeitung
solcher technischen Ausbildungspläne für die
einzelnen Gewerbe heranzugehen. Die Hand-
werkskammern hatten sich also bereits mit
dieser Frage beschäftigt.

- c) Die Voraussetzungen festzusetzen, unter
denen die Genehmigung zum Halten von
Lehrlingen erteilt werden kann, insbe-
sondere die Zahl von Lehrlingen, die ge-
halten werden darf.

Die Voraussetzungen, unter denen die Ge-
nehmigung zum Halten von Lehrlingen erteilt
werden darf, finden sich jetzt schon in der
Reichsgewerbeordnung, und es ist nicht wün-
schenswert, sie für jedes Gewerbe verschieden
zu gestalten, sondern da sollte man die gene-
rellen Bestimmungen der Gewerbeordnung gel-
ten lassen und, wenn es nötig ist, diese weiter
ausbauen.

Die Festsetzung der zulässigen Zahl der Lehrlinge
war bis jetzt den Handwerkskammern
nach § 130 der Gew.O. übertragen. Die Hand-
werkskammern haben von dieser Bestimmung
weitgehendsten Gebrauch gemacht und dieselbe
hat sich auch durchaus bewährt. Es wäre mei-
nes Erachtens verkehrt, diese Bestimmungen
ganz generell für das Reich zu erlassen, son-
dern diese Frage muß nicht nur nach den Ge-
werben verschieden, sondern auch lokal verschie-
den geregelt werden.

Ich kann mir z. B. denken, daß im Schlos-
ser- und Maschinenbauer-Gewerbe in den See-

städten die zulässige Anzahl der Lehrlinge etwas
höher sein kann, als sonst im Binnenlande,
weil ein großer Prozentsatz der Ausgebildeten
zur See gehen will und daher in Seestädten
ein ganz besonderes Bedürfnis für die Ausbil-
dung in diesem Beruf vorhanden ist.

- d) Sollen die Zentralkommissionen die nö-
tigen Maßnahmen treffen und dafür
sorgen, daß den Berufen genügend aus-
gebildete Kräfte zugeführt werden.

Leider ist es nicht gesagt worden, was für
Maßnahmen man sich darunter denkt, solche
Maßnahmen sind doch jetzt schon in der Ge-
werbeordnung in genügendem Maße durch die
Gesellenprüfung getroffen worden, die sich
durchaus bewährt haben und deren Erhaltung
ja nicht nur gewünscht wird, sondern die sogar
noch weiter durch Zwischenprüfungen ausgebaut
werden soll.

Für größere Städte und für die Landkreise
und für die Bezirke, die den Landkreisen ent-
sprechen, sollen dann noch paritätisch aus Ver-
tretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern
bestehende Reichskommissionen eingesetzt wer-
den, die unter dem Vorsitz eines von der Be-
hörde zu wählenden unparteiischen Vorsitzenden
innerhalb der durch allgemeine gesetzliche Be-
stimmungen gezogenen Grenzen und den durch
die Zentralkommissionen aufgestellten Richt-
linien wirken.

Diese Bezirkskommissionen sollen also Unter-
organe der Zentralkommission sein. Die Be-
zirkskommissionen würden ungefähr den Hand-
werkskammern entsprechen, während die Zen-
tralkommissionen dem Handwerks- und Ge-
werbekammertag gleichkommen würden, nur
sollen natürlich die Bezirkskommissionen viel
kleinere Kreise umfassen wie die Handwerks-
kammern, deren Bezirke bekanntlich erheblich
größer sind, und ferner sollen die Bezirke
sachlich organisiert sein.

Die Reichskommissionen sollen die besondere
Aufgabe haben, die Durchführung der vor-
stehenden Bestimmungen zu überwachen, zu
entscheiden, ob der einzelne Meister Lehrlinge
halten darf oder nicht, und weiter sollen sie
die Ausbildung der Lehrlinge überwachen, und
insbesondere die vorgesehenen Zwischen- und
Schlussprüfungen veranlassen. Man will also,
wie es scheint, die Gesellenprüfung als Schlus-
sprüfung bestehen lassen, aber noch Zwischen-
prüfungen vorsehen, die vielleicht alljährlich
das Resultat des Fortschreitens der Ausbildung
der Lehrlinge feststellen. Theoretisch sind diese
Wünsche sehr schön, praktisch wird die Durch-
führung von Zwischenprüfungen einen so gro-
ßen und kostspieligen Apparat erfordern, daß
man sich diesen Luxus nur leisten kann, wenn
wirklich das Lehrlingswesen sozialisiert ist, d. h.
der Staat, und nicht der Arbeitgeber die Ge-
samtkosten der Ausbildung trägt.

Es kommen dann Vorschläge über die Dauer
der Lehrzeit. Die Bestimmungen darüber lauten
folgendermaßen:

4. Die Lehrzeit soll im allgemeinen 3 Jahre
nicht überschreiten, richtet sich aber nach
den Bedürfnissen der einzelnen Gewerbe.
Es ist Aufgabe der Zentralkommission, die
Dauer der Lehrzeit für den betreffenden Be-
ruf festzusetzen. Die Zentralkommission kann
auch Bestimmungen treffen, daß bei beson-
ders günstigen Fortschritten eines Lehrlings
eine angemessene Verkürzung der
Lehrzeit eintritt. Wenn sich herausstellt, daß
Eignung und Reizung des Lernenden nach
anderen Richtungen gehen, als ursprünglich
angenommen wurde, so hat ein rechtzeitiger
Wechsel der Lehrstelle zu erfolgen.

Daß die Wünsche der Gewerkschaften im all-
gemeinen dahin gingen, die Lehrzeit abzukürzen,
und zwar auf höchstens 3 Jahre, war ja bereits
allgemein bekannt. Wenn jetzt hier gesagt wird,
daß die Lehrzeit im allgemeinen 3 Jahre nicht
übersteigen soll, daß sie sich aber nach den
Bedürfnissen der einzelnen Gewerbe richtet,
so scheint doch wohl die Absicht zu sein, 3 Jahre
als Höchstmaß anzusetzen, aber für manche
der einzelnen Gewerbe noch kürzere Lehrzeiten
festzusetzen, denn wenn als Höchstlehrzeit 3
Jahre festgelegt werden und dann gesagt wird,

daß im übrigen aber nach den Bedürfnissen die Lehrzeit festzusetzen ist, so geht daraus hervor, daß man annimmt, daß diese Bedürfnisse in manchen Fällen noch für eine kürzere Lehrzeit als für 3 Jahre sprechen werden.

Es ist zweifellos richtig, daß manchmal der Wunsch, im letzten Lehrjahr durch den Lehrling dafür entschädigt zu werden, was er eventuell im ersten Lehrjahr an Mühe gekostet hat, den Lehrmeister verleitet hat, die Lehrzeit nicht zu verkürzen, was doch vielleicht möglich wäre. Nur Verlängerung der Lehrzeit hat auch weiter beigetragen, daß die Handwerker immer mehr, weil sich die Kinder aus den unbemittelten Kreisen dem Handwerk zuwandten, sich genötigt sahen, um überhaupt Lehrlinge zu bekommen, gleich vom ersten Lehrjahr ab immer höher steigende Entschädigungen für Kost und Logis zu gewähren, und drittens hat schließlich neuerdings dazu beigetragen, daß die Handwerker für eine Verkürzung der vierjährigen Lehrzeit auf eine dreijährige in manchen Handwerksberufen nicht zu haben waren, weil die obligatorische Fortbildungsschule immer mehr in Deutschland eingeführt worden ist. In dieser ist die Schulzeit in die Arbeitszeit gelegt worden, wodurch die Zeit für die Ausbildung der Lehrlinge, wenn man es auf die Jahre unterzählt, bei dreijähriger Lehrzeit schon um ein volles halbes Jahr gekürzt wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Umsatzsteuererklärung.

Die Umsatzsteuererklärung ist aufgrund des Gesetzes vom 20. 7. 1918 von jedem Steuerpflichtigen (also jedem Betrieb mit mehr als 8000 Mark Umsatz) unaufgefordert bis spätestens zum 31. Januar 1920 für das abgelaufene Kalenderjahr einzureichen. Es wird dringend geraten, die Frist pünktlich einzuhalten, da sonst Steuerzuschläge bis zu 10% der festgesetzten Steuer, außerdem auch noch Ordnungsstrafen bis zu 150 Mark, von der Steuerbehörde verhängt werden können.

Steuerpflichtig sind alle im Kalenderjahr 1919 gegen Entgelt ausgeführten Lieferungen und Leistungen. Der Gewerbetreibende muß hiernach zusammenrechnen, was er für ausgeführte Arbeiten und Lieferungen eingenommen hat. Ausstehende Forderungen über geleistete Arbeiten kommen nicht in Betracht. Die Steuer wird auch von dem aus dem eigenen Betrieb entnommenen Gegenständen erhoben, sofern diese in seiner Privatwirtschaft verbraucht worden sind. Nicht steuerpflichtig ist dagegen der Wert von Gegenständen, die zum Verbrauch im gewerblichen Betrieb entnommen sind.

Gewerbetreibende, die neben ihrem Gewerbebetrieb auch einen landwirtschaftlichen Betrieb haben, müssen auch aus dem Kalenderjahr 1919 sich ergebenden Wirtschaftsergebnissen, auch soweit sie von ihm selbst im Haushalt verbraucht worden sind, Umsatzsteuer bezahlen. Es ist unstatthaft, etwaige Betriebs- oder Erzeugungskosten in Abzug zu bringen.

Die Steuer beträgt 5 vom Tausend, also 5 Mark von je 1000 Mark Umsatz.

Die Umsatzsteuererklärung wird von dem Gewerbetreibenden leicht aufzustellen sein, wenn aus seiner Buchführung der Umsatz in seinem Geschäftsbetriebe ohne weiteres hervorgeht. Es wird daher bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, im neuen Jahre eine zweckdienliche Buchführung anzulegen, aus der mühelos der Geschäftsumsatz festgestellt werden kann. Eine zweckdienliche Buchführung ist in Zukunft auch schon der übrigen Steuergehalte wegen erforderlich, die eine ungeheure Belastung für den Gewerbetreibenden bringen und er nur durch eine übersichtliche, zweckmäßige Buchführung einer ungerechten Peranrechnung zur Steuer entgehen kann. Das neue Umsatzsteuergesetz, das demnächst veröffentlicht wird, steht eine wesentlich schärfere Besteuerung des Umsatzes vor.

Aus den Lokalvereinen.

Wiesbaden.

Der Lokalgewerbeverein veranstaltet Velehrungsabende über aktuelle Steuerfragen (Kriegsabgabe 1919, Vermögenszuwachssteuer), bei welchen sachmännische Aufklärung durch Herrn Steuerrevisor Neemann gegeben werden wird. Diese Abende sollen im Geschäftszimmer des Vereins (Gewerbeschule) stattfinden. Um eine Ueberfüllung zu vermeiden, wird nach der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen die Einladung der Mitglieder zu diesen Abenden erfolgen. Es ist deshalb derbige schriftliche Anmeldung (Postkarte) bei der Geschäftsstelle erforderlich.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Die Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Hufeisenbeschlagewerbes für das Jahr 1920 finden wie folgt statt:

- 1. 19. März; 2. 13. Juni; 3. 10. September;
- 4. 17. Dezember;

Meldungen zur Prüfung sind an den Herrn Regierungs- und Veterinärarzt in Wiesbaden, Regierung, Bahnhofsstr. Nr. 15, welcher der Vorsitzende der Kommission ist, zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

- 1. der Geburtschein.
- 2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung.
- 3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der letzten drei Monate vor der Meldung.
- 4. eine Erklärung darüber, ob und bejahendenfalls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Hufeisenprüfung sich unterzogen hat und wie lange er nach diesem Zeitpunkt — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — betriebsmäßig tätig gewesen ist.
- 5. die Prüfungsgebühr von 10 Mk. nebst 5 Pfg. Postbefehlsgeld.

Bei der Vorladung zum Prüfungstermin wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Prüfungsordnung für Hufeisen ist im Regierungs-Amtsblatt von 1904, Seite 495/98 und im Frankfurter Amtsblatt von 1904, Seite 443/44 abgedruckt.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1919.

Der Regierungs-Präsident.

Pr. 119, D. 1121.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1919.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schroeder.

Auszug aus dem Protokoll

über die 213. Vorstandssitzung der Handwerkskammer vom 18. Dezember 1919.

Anwesend: Der Vorsitzende: Herr Carstens, Wiesbaden, sowie die Vorstandsmitglieder: Herr von Reger, Falkenstein, Hande, Frankfurt, Wang, Nickenfopf, Müller, Bad Emig, Stadtrat Meier, Wiesbaden, sowie der Syndikus der Handwerkskammer, Herr Schroeder, Wiesbaden, Müller, Frankfurt a. M. fehlt entschuldigt.

1. Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

2. Zunächst berichtet der Syndikus über die Tätigkeit der Vermittlungsstelle, wie diese in dem Protokoll der Geschäftsversammlung vom 16. d. Mts. niedergelegt ist.

3. Aus dem Geschäftsbericht der Kammer, ist hervorzuheben:

a) Die Verhandlungen der ersten Ausschuh Sitzung des Reichsverbands des deutschen Handwerks, insbesondere die Vertreterwahlen zum vorläufigen Reichswirtschaftsrat.

b) Die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 22. November 1919 betr. Sicherung von Rugholz für das Holzgewerbe und Verhütung der Holzauflauf.

c) Der Bericht des Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses der Schlosser zu Frankfurt am Main, Herrn Leonhardt. Dessen Vorschlag auf Festlegung eines allgemeinen Gesellenlöhns und Verteilung der Lehrlinge dazu, wird nur insoweit gutgeheißen, als dadurch nicht eine Schablonisierung geschahen und nicht übersehen wird, daß das Gesellenlöhns praktisch nach dem vorliegenden Bedarf zwecks sofortiger Verwertung gewählt werden soll.

d) Die Mitteilung des Handwerksamts Frankfurt, daß die Karten zu den Volksversammlungen der Frankfurter Theater den selbständigen Handwer-

fern ebenso gegeben werden sollen, wie dem Arbeiter und Angestellten. Der Vorstand läßt dies in Ansehung der Stellung und in Anbetracht des Ansehens des Standes im allgemeinen nicht.

e) Die vertrauliche Mitteilung des Kammertages bezüglich des Kommunalversicherungsgesetzes v. 6. Dez.

4. Die Klaff. Lebensversicherungsanstalt ist für, daß sie die Räume im zweiten Stock des Kammergebäudes spätestens zum 1. April 1920 beziehen muß und deshalb auf der rechtzeitigen Freistellung bestehen müßte. Da die beiden Mieter nicht bestimmt erklären, daß sie räumen werden, so soll die Feststellungsfrage erhoben werden.

5. Der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau regt die Bildung von „Handwerks- und Gewerbeämtern“ bei den bestehenden Kreisverbänden an. Der Vorstand verlag die Sache um zunächst die Reform der Gewerbeordnung und die Tätigkeit der bestehenden Handwerksämter, besonders desjenigen zu Limburg, abzuwarten.

6. Der Innungsausschuß zu Limburg berichtet über die am 18. November gehaltenen Beschlüsse und gefälligen Wahlen für das Handwerksamt, das am 1. Januar 1920 eröffnet werden soll, und beantragt die Genehmigung. Die Genehmigung wird erteilt.

7. Der Handwerker-Ausschuß Homburg ersucht um Entsendung eines Vertreters der Handwerkskammer in den Hauptausschuß für ein Handwerks- und Gewerbeamt zu Homburg. Der Vorstand erklärt sich dazu bereit.

8. Das Reichswanderungsamt hat in Frankfurt a. M. eine Zweigstelle errichtet, die eine Vertretung der Kammer wünscht. Als solcher Vertreter wird das Vorstandsmitglied, Herr Müller, Frankfurt, bestellt.

9. Der Prüfungsausschuß für Kupferschmiede beantragt die Erhöhung der Entschädigungsätze für die Ausschuhmitglieder auf 5 Mk. für die Stunde. Da dieser Antrag vor die Vollversammlung gehört, so wird beschlossen, der nächsten Vollversammlung den Antrag vorzulegen. Der genannte Prüfungsausschuß wird ersucht, bis dahin in der seitherigen Weise seines Amtes zu walten.

10. Auf den Antrag der Fahrradhändler wegen Annahme in die Tätigkeit des Handwerksamts Frankfurt wird dahin entschieden, daß der Herr Händler nicht, wohl aber derjenige, welcher eine Reparaturwerkstätte miethält, aufgenommen werden kann.

11. Betr. Fortbildung der Reichswehrleute im Handwerk wird von dem Bericht des Kammertages Kenntnis genommen und die Sache einstweilen verlag.

12. Für den Fortbildungskursus in Dillenburg wird das Stundenhonorar des Lehrers auf 6 Mk. festgesetzt, während die Teilnehmergebühren 10 Mk. betragen.

13. Der Antrag des Metzgermeisters H. H. auf Zulassung des Lehrlings Hans zum Gesellenprüfung wird abgelehnt, weil ein Lehrvertrag nicht vorliegt und die Lehrzeit nicht ausreicht.

14. Auf Antrag der amtlichen Fürsorgestelle zu Limburg wird dem Kriegsschädigten Georg Schmitt in Wilsenroth gestattet, sich in einjähriger Lehrzeit für den Barbierberuf auf dem Lande vorzubereiten.

15. Die inzwischen erfolgte Kündigung der Unfallversicherung bei dem Stützgatter Versicherungsbereich wird genehmigt; ebenso grundsätzlich der Vorschlag an den Versicherungsverband deutscher Handwerkskammern.

16. Der Väder-Höveigerverband beantragt die Festlegung der Höchstzahl der Lehrlinge im Bäckereihandwerk. Die Sache geht vor die Vollversammlung und soll dieser vorgelegt werden.

17. Auf Ersuchen des Kammertages äußert sich der Vorstand zu einem Antrag auf Bezahlung der Fortbildungsschuldenden ablehnend.

18. Der Antrag des Schlossers Hermann Kamm zu Limburg auf Zulassung zur Gesellenprüfung wird abgelehnt. Genannter soll Lehrvertrag schließen bei dem Anrechnung erfolgen kann.

19. Ein Antrag wegen laufender Beihilfe zu den Kosten des Landes-Verufsamtes wird einstweilen zurückgestellt.

20. Zu der bevorstehenden Reform der Gewerbeordnung wird auf Grund der Beschlussvorlage des Kammertages in eine eingehende Beratung der Anträge eingetreten. Es ist hervorzuheben:

- 1. Der Erweiterung der Handwerks- — und Gewerbeämtern wird nicht zugestimmt.
- 2. Der Uebertragung der Innungsaufsicht von den niederen Verwaltungsbehörden auf die Handwerkskammern wird nicht zugestimmt.
- 3. Die Errichtung von Innungsausschüssen soll den Handwerkskammern übertragen werden.
- 4. Die Organisation des Handwerks in Kreis-Vollversammlungen wird gutgeheißen.

- 5. Desgl. die Unterstellung der Handwerkskammern unmittelbar unter die Landeszentralbehörde, wie bei den Handelskammern.
 - 6. Der Vorschlag, über die Wahl zur Kammer soll von jedem Vorstandsmitglied weiter geprüft und vor der nächsten Sitzung ein schriftlicher Vorschlag eingereicht werden.
 - 7. Neben der geschlichen Organisation soll der örtliche Zusammenschluss (Handwerker- und Gewerbevereine) zur Förderung der Bildung und der Geselligkeit unterstützt werden.
- Auch im übrigen wird der Vorlage einstweilen zugestimmt. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache soll in der nächsten Sitzung eine zweite Beratung der Vorlage stattfinden.
- 21. Wegen des Rechts zur Führung des Meister-titels soll wieder einmal eine Bekanntmachung veröffentlicht werden.
 - 22. Wegen Beschwerden in der Weinverforgung wird Herr Müller, Eins. Unterlagen einsend. n.
 - 23. Die Vorstandssitzungen sollen möglichst am einen Donnerstagsabend abgehalten werden.
- Für die Wichtigkeit des Auszugs:
Der Syndikus der Handwerkskammer,
Schroeder.

Nassauischer Fortbildungsschulverein.

Bericht über die Sitzung des Vorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses am 30. Dez. 1919.

Anwesend die Kreisvorstände aus den Kreisen Dillkreis, Unterwesertal, Oberrhein, Limburg, Untertannus, Höchst, Königstein, Wiesbaden-Land und St. Goarshausen; entschuldigter Vertreter von Biedenkopf, es sind mithin nicht vertreten die 5 Kreise, Westerburg, Oberwesertal, Oberrhein, Wiesbaden (Stadt) u. d. Rheingau. Vom geschäftsführenden Ausschuss sind anwesend drei Mitglieder, neuer Herr Fortbildungsschulinspektor Kern, insgesamt 26 Herren.

Nach einem Bericht des Vorsitzenden über die seitberige Tätigkeit des geschäftsführenden Ausschusses und einer Besprechung desselben findet die Tagesordnung nachfolgende Erledigung:

- 1. Anträge der Vereine Untertannus und Wiesbaden-Land: Zeitgemäße Neuregelung der Unterrichtsvergütung der nebenamtlichen Lehrer an den sämtlichen Fortbildungsschulen des Reg.-Bezirks Wiesbaden.
- 2. Die Unterrichtsvergütung ist für alle nebenamtlichen Lehrer an den Fortbildungsschulen des Reg.-Bez. Wiesbaden grundsätzlich gleich und ist nach dem Dienstalter zu bemessen.
- Die Antragsteller wünschen gleiches Honorar in den gewerblichen und ländlichen Fortbildungsschulen in Stadt und Land, in teuren und nicht teuren Orten. Der Antrag findet in vorstehender, im Laufe der Verhandlung etwas geänderter Form einstimmige Annahme.
- 3. Die Unterrichtsvergütung beträgt pro Stunde 10 Mk. Es wird beschlossen, zunächst bei dem Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau zu beantragen, für das 1.-5. Dienstjahr einen Stundenlohn von 5 Mk., vom 6.-10. Dienstjahr 6 Mk. und vom 11. Dienstjahre ab 7 Mk. nebst

- 66% Prozent Teuerungszulagen in Ansatz zu bringen. Seitens des Zentralvorstandes ist nach dem Rundschreiben vom 16. Dez. 1919 (II 2677) zur Ausstellung des Haushaltsplanes für 1920 ein Stundenlohn von 4-5 Mk. (160-200 Mk. für die Jahresstunden) vorgesehen.
- 4. Die Berechnung und Auszahlung der Unterrichtsvergütung soll allerorts nach Jahresstunden erfolgen. Wird einstimmig angenommen. Nach den Grundsätzen für die Festsetzung der Vergütung für den nebenamtlichen Unterricht an den Nassauischen gewerblichen Fortbildungsschulen vom 13. Nov. 1911 ist die Berechnung nach Jahresstunden (§ 5, 1) zulässig und wird in einer Reihe von Orten entsprechend gehandhabt. Antrag und Beschluss bezwecken die Anordnung einer Berechnung nach Jahresstunden in allen Orten des Bezirks.
- 5. Die Unterrichtsvergütung für die Vorschule ist die gleiche wie die für die Fortbildungsschulen. Wird mit einer Stimme Mehrheit angenommen.
- 6. Bei der Berechnung nach Dienstjahren kommen alle an einer gewerblichen, ländlichen usw. Fortbildungsschule geleiteten Dienstjahre in Anrechnung. Wird angenommen.
- 7. Bei der Einreihung in die Stufen sind diejenigen Lehrer, welche durch gewisse Umstände bisher an keiner Fortbildungsschule unterrichten konnten, in die für sie bedingte Klasse einzureihen. Wird angenommen.
- 8. Der Nassauische Fortbildungsschulverein bezieht, den Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau in seinen Bemühungen zur Durchführung der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht für die männliche und weibliche schulentlassene Jugend durch die Einführung der Kreisstatute tatkräftig zu unterstützen.
- Wird einstimmig angenommen. Kreisstatute, welche anstelle der Ortsstatute treten, sind in Kraft in den Kreisen Oberwesertal, Limburg und Rheingau und in einer Anzahl von Kreisen in Vorbereitung; sie bereiten die wohl vorgezeichnete aber noch nicht in absehbarer Zeit zu erwartende reichsrechtliche Regelung der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht vor.
- 9. Der Antrag des Kreislehrervereins Limburg betr. den Wegfall der Revisionsberichte über die gewerblichen Fortbildungsschulen findet durch Erklärung des Fortbildungsschulinspektors Kern Erledigung, daß in den Bericht an den Schulvorstand Bemängelungen über Leistungen der einzelnen Lehrpersonen keine Ausnahme finden, sondern daß derartige Beanstandungen dem Schulleiter oder dem Lehrer persönlich zugestellt werden.
- 10. Anträge der Weillburger scheidungsgebenden Versammlung des Fortbildungsschulvereins:
 - a) Anrechnung des Einkommens an Fortbildungsschulen auf die Pension. Der Herr Fortbildungsschulinspektor führt aus, daß an eine Durchführung dieses Wunsches der Lehrerschaft vorerst nicht zu denken sei. Der Vorsitzende stellt in Aussicht, daß nach einer Verladlichung der Fortbildungsschulen (siehe unten Nr. 5) eine Möglichkeit in der Nassauischen Kommunalpensionskasse gegeben werden könnte.

- b) Enttarnung der Bestimmung des Anstellungsbezirks an Verpflichtung zur Unterrichtsverteilung an Fortbildungsschulen.
 - Der Herr Fortbildungsschulinspektor teilt mit, daß der Zentralvorstand einen Antrag auf Grund des Dekrets noch nicht ausgeübt habe. Der Vorstand beschließt, in der Angelegenheit bis zur Regelung der Unterrichtsverteilung eine abwartende Stellung einzunehmen.
 - 4. Anschließ der Lehrer an ländlichen Fortbildungsschulen an den Nassauischen Fortbildungsschulverein, Organisation derselben in den bestehenden Kreisverbänden unter einem gemeinsamen Vorsitzenden und Gruppenbildung derselben nach § 60 der Satzungen.
 - In den beiden Schulblättern des Bezirks sollen Anträge ergehen.
 - 5. Neuorganisation des gewerblichen Schulvereins in unserem Bezirk nach den Beschlüssen des Zentralvorstandes vom 3. Nov. 1919 (Gewerbeblatt Nr. 23). Der engere Vorstand des Zentralvorstandes ist nach Benehmen mit den Lokalvereinen ermächtigt, mit den Städten Verhandlungen zu führen und abzuschließen, nach welchen die Städte die Träger des gewerblichen Fortbildungsschulvereins werden können. Die Angelegenheit wird mandatorisch infolge der Notwendigkeit erhöhter Staatsbewilligungen angeordnet werden. Sie bedarf der besonderen Beachtung unserer Mitglieder in den Städten.
 - 6. Erweiterung des Zentralvorstandes. (Nach den vorerwähnten Beschlüssen; Gewerbeblatt Nr. 24). Die beschlossene Erweiterung erfordert eine Satzungsänderung, welche auf einer Hauptversammlung des Nassauischen Gewerbevereins vorgenommen werden könnte, sobald die Erweiterung jetzt noch nicht erfolgen kann. Es sollen drei Lehrpersonen in den Zentralvorstand eintreten und zwar ist beabsichtigt der Eintritt von 1 hauptamtlichen Lehrer, 1 hauptamtlichen Lehrerin und 1 nebenamtlichen Lehrer. Diese Vertretung erscheint dem Vorstand des Nassauischen Fortbildungsschulvereins nicht entsprechend nach seinem Beschluß vom 29. Sept., nach welchem beantragt war, drei Mitglieder des K. V. dem Zentralvorstand beizugeben. Das genannte Verhältnis zu der Zahl der beschäftigten haupt- und nebenamtlichen Vertreter steht in keinem Verhältnis zu der Zahl der beschäftigten haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte. Der Vorstand wird dieserhalb erneut an den Zentralvorstand und später an die Hauptversammlung herantreten.
 - 7. Organisationsfragen. Die Organisation der Kreisverbände ist zu erklaeren und sind diesen die Lehrer an ländlichen Fortbildungsschulen einzuzutreten (siehe Nr. 4). Der Anschließ an den Kreisverbände Fortbildungsschulverein stößt auf Schwierigkeiten, da dort scheidungsgebend nur Provinzvereine aufgenommen werden sollen, jedoch ein Zusammenschluß mit den Vereinen zu Frankfurt und Kurhessen geschaffen werden möchte. Die Angelegenheit ist in der Vertreterversammlung erneut zu behandeln.
 - 8. Die nächste Vertreterversammlung wird auf einen Samstag zwischen Ostern und Pfingsten 1920 beantragt.
- Der Vorsitzende: Dr. G. Bönges-Dillenburg.

Soeben erschienen:

Tagebuch für Handwerker

Auftragsbuch für Handwerker

Hauptbuch für Handwerker

Herausgegeben von Gewerbeschulinspektor Kern, bearbeitet nach „Kerns Buchführung“

Verlag von Hermann Rauch, Wiesbaden

Jedem Gewerbetreibenden

wird zur Anschaffung dringend empfohlen die von Handelschulleiter Wolf in Siegen verfaßte Schrift „Die Buchführung des Gewerbetreibenden“. Sie ist eine durch vielfältige Beispiele ergänzte Erläuterung der einfachen Buchführung und gibt den Weg an zur Vereinfachung des Schreibwerks in der Buchführung auf das allernotwendigste Maß. Wegen Einzahlung von 1,60 M auf Postcheckkonto Köln 30 216 zu beziehen vom Verfasser.

Carl Stöhr, Flörsheim a. M.

Platzstr. 2 Mühlenbauer Platzstr. 2

Neubauten und Umbauten kleiner und mittlerer Mühlen unter Verwendung nur zweckentsprechender Maschinen.

Spezialität:

Wasserräder

für alle Verhältnisse mit höchst erreichbarem Nutzeffekt

Reparaturen jeder Art prompt und billig

Spezialwerke Grimminger

Hofheim i. Ts.

Dampf-, Wasser- u. elektrische Kraft

Unsere Werke sind mit den modernsten Arbeitsmaschinen für die Stein-Industrie ausgestattet und stehen unter Leitung erster Fachleute.

Bau- und Friedhofskunst in allen Steinarten

Spezialabteilung für Denkmäler

Atelier für moderne Bildhauerei

Sandbläswork, Preßluft und Schlotteranlage

Glasplatten, Firmenschilder, Möbel u. elektr. Platten

Passaden und Innendekoration

Telephon: Amt Hofheim No. 18 und 125

Telegrammadresse: Grimminger, Hofheim i. Ts.

Bankkonto: Pfälzische Bank, Frankfurt a. M., Kaiserstr. Mitteldeutsche Kreditbank, Höchst a. M. la Referenzen.



Berginnte Drahtgeflechte, Draht- und Stacheldrahtgeflechte und alle Einriedigungs-materialien.

Demme & Renker
Inh. Fr. Renker
Höchst a. Main
Telefon 144

Drucksachen

in jeder Ausführung zu billigsten Preisen liefert die Buchdruckerei

Hermann Rauch,

Wiesbaden.

Öle und Fette

für alle industrielle Zwecke

Treiböle, techn. Gummiwaren, Dichtungsmaterialien, Gummischläuche, Treibriemen, wach. etc. alles in Friedensqualitäten liefert

H. J. Kirschhöfer, Schierstein-W. a. Rh.

Öl- und Fett-Fabrik. Gear. 1-93.



Spiralbohrer

lieferbar

Rheinische Elektrizitäts-Gesellschaft

Inh. Heinrich Müller

Spiralbohrerfabrik

Fernspr. 44 u. 623 Wiesbaden, Helenenstr. 26.

Passend für Schlosserei!

Eine große Partie neue Schloß- u. Maschinenschrauben

Spindelbohrer, Feilen und sonst. Handwerkszeug abzugeben

Monteur Leopold Sourek,
Nied. bei Höchst am Main,
Rödelheimerstraße 7, 1